



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 KölnBezirksregierung Köln  
- Dezernat 25 -  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

## Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46  
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639  
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

## Sprechzeiten

Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

## KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9

Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und  
Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Az. 25.7.3.2-9/16

Mein Zeichen

62/621/2-62.21.01

Datum

16.03.2017

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)  
i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Aufhebung des Bahn-  
übergangs Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34)**

Sehr geehrter Herr Wartberg,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.01.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Stadt Köln begrüßt Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur.

Bei Berücksichtigung der folgenden Belange bestehen gegen das hier zur Rede stehende  
Vorhaben keine Bedenken:**Straßen und Verkehr****Verkehrssituation, Verkehrsprognose und Variantenwahl**Mit der Beseitigung des Bahnübergangs und der Unterführung der Bahntrasse unter dem  
Knotenpunkt Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) steht ein in mehreren  
Bauphasen vorgesehener Umbau des Knotenpunktes und eine Neutrassierung der Luxem-  
burger Straße (B 265) an. Bei einer angegebenen Verkehrsbelastung von 32.200 Kfz durch-  
schnittlicher täglicher Verkehrsstärke (DTV) ist der Abschnitt der Entwurfsklasse 2 mit sehr  
hoher Verkehrsbelastung zuzuordnen. Aufgrund dieser Verkehrsbelastung und im Hinblick  
auf die zurzeit in Bau befindliche Umgehungsstraße Hürth-Hermülheim mit einer vierstreifi-  
gen Anbindung an die B 265 im Süden des Knotenpunktes wird es aus planerischer und ver-  
kehrstechnischer Sicht begrüßt, die Variante 3c weiterzuverfolgen.**Planerische Voraussetzungen und Signalschaltung**Im Kreuzungsbereich Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) muss gewähr-  
leistet werden, dass die Linksabbieger der Luxemburger Straße (B 265) in der nördlichen  
und südlichen Zufahrt gemeinsam in einer Phase geschaltet werden. Daraus ergibt sich,  
dass die Verkehrsteilnehmer in der Mitte des Knotenpunktes tangential zu einander abbie-

Seite 2

gen können müssen. Die hierfür erforderlichen Fahrbahnbreiten sind hinsichtlich der Begegnung von Schwerlastverkehr im Lageplan zu prüfen und korrekt darzustellen.

Der Übergang für Fußgänger über die Gleise ist in Form eines signalisierenden Z-Überweges auszuführen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Bei Überwegen mit Aufstellflächen (Luxemburger Straße (B 265) / Scherfginstraße) ist zu beachten, den Radfahrer der nicht quert, entsprechend der Abstimmung, hinter den wartenden Fußgängern vorbei zu führen.

### Radverkehrsanlagen und Radwegnetz

Grundsätzlich wird eine Mindestbreite von 2,00 m für die Anlage von Radwegen gefordert.

Mit dem Rückbau der Gleisanlagen ergibt sich die Möglichkeit, den Knotenpunkt Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) komplett neu zu gestalten. Hinsichtlich der Führung des Radverkehrs sollten in der Planung die neusten Erkenntnisse aus der Verkehrssicherheit und der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) beachtet werden. Besondere Berücksichtigung muss hierbei die Frage Sichtbeziehung Radfahrer zum Kfz-Verkehr bekommen. Die freilaufenden Rechtsabbieger stellen keine verkehrssichere Lösung für den Radverkehr dar. Seitens des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik wird daher gebeten, hier alternative Lösungen zu prüfen und auf freilaufende Rechtsabbieger zu verzichten.

Parallel zur Luxemburger Straße (B 265) verläuft neben der Trasse der Linie 18 ein stark frequentierter Zweirichtungsradweg, der verwaltungsintern von der Stadt Köln als potentieller Radschnellweg geführt wird. Eine entsprechende Integration in den Knotenpunkt sollte berücksichtigt werden. Hierbei wird empfohlen, die Haltelinie so zu verändern, dass eine direkte Verbindung von der Luxemburger Straße (B 265) auf den Weg in der Grünanlage geschaffen wird.

Die Planung für Radfahrer und Fußgänger im Bereich Bau-Km 0 + 388 wird aus Sicht des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik als unzureichend angesehen. Diese ist zu überarbeiten und die Baugrenze nach Osten zu verschieben.

Ansprechpartner für Belange des Radverkehrswesens im Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Möllers (Telefon: 0221-221-22851; E-Mail: [juergen.moellers@stadt-koeln.de](mailto:juergen.moellers@stadt-koeln.de)).

### Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit und Baustellenabwicklung

Aufgrund der Lage, des Umfangs und der Bedeutsamkeit der Maßnahme ist für den stufenweisen Ausbau und der Verflechtung der Ausbauphasen mit den unterschiedlichen Gewerken und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz ein Nachweis für eine leistungsfähige verkehrliche Abwicklung während der Bauzeit zu erbringen. In den Planfeststellungsunterlagen fehlt ein solches Abwicklungskonzept bislang. Die Darstellung der drei Bauphasen in den Planunterlagen ist im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme nicht aussagekräftig. Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik fordert daher eine verkehrsgutachterliche Begleitung der Bauabwicklung, um sicherzustellen, dass in den Bauphasen der Verkehr bestmöglich abgewickelt werden kann und keine wesentlichen Verdrängungen in das städtische Verkehrsnetz auftreten. Dazu sind die Bau- und Verkehrsabwicklungskonzepte frühzeitig mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik abzustimmen.

Die Baustellenbeschickung sollte über die Autobahn A4 (Anschlussstelle Klettenberg) erfolgen, um die Luxemburger Straße (B 265) und die Militärringstraße (L 34) nicht unnötig zu belasten. Das Baustellenbeschickungskonzept ist vor der Ausschreibung mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [strassenverkehrstechnik@stadt-koeln.de](mailto:strassenverkehrstechnik@stadt-koeln.de)) abzustimmen und zu genehmigen.

Seite 3

Bei einem Eingriff ins öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Genehmigung der Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt über einen Verkehrszeichenplan, der rechtzeitig, das heißt mindestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen ist. Ansprechpartner für StVO-Anordnungen, Baustellengenehmigungen und Ordnungsangelegenheiten im Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Kemp (Telefon: 0221-221-27830; E-Mail: stefan.kemp@stadt-koeln.de).

### Schwerlastverkehr

Mit Blick auf den zukünftigen Endausbau wird darauf hingewiesen, dass die Militärringstraße (L 34) sowie die Kreuzung Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) eine häufig genutzte Alternativ-Schwerlastroute für Transporte bis zu 150 t ist.

Falls diese Streckenführung im Zuge der Umbaumaßnahme nicht genutzt werden kann, sollten während dieser Zeit die Alternativrouten – hier konkret das übergeordnete Straßennetz der Autobahnen – befahrbar sein.

Ansprechpartnerin für Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln ist Frau Bast (Telefon: 0221-221-26385; E-Mail: monika.bast@stadt-koeln.de).

### Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich einer Stadtbahntrasse. Auf die durch den Bahnbetrieb auftretenden Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen wird hingewiesen. Daraus resultierende Ansprüche können gegen die Stadt Köln nicht geltend gemacht werden.

Unter Kapitel 6.4.2.1 Lärmschutzmaßnahmen ist vermerkt, dass keine aktiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Sollte im weiteren Verfahren jedoch eine Lärmschutzwand festgesetzt werden, lehnt das Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau die Übernahme der Lärmschutzwand sowie deren Bau und Unterhaltung ab. Gleichwohl ist das Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: bruecken-tunnel-stadtbahnbau@stadt-koeln.de) zur Genehmigung einer Lärmschutzwand oder Stützwand federführend zu beteiligen. Stützwände unterhalb einer Bauhöhe von 2,00 m sind hiervon ausgenommen.

### Brandschutz

Hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes ist die weiterführende Detailplanung mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Roleff (Telefon: 0221-9748-5112; E-Mail: frank.roleff@stadt-koeln.de).

### Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich der römischen Fernstraße Köln-Zülpich-Trier (sogenannte AgrippasträÙe), die im Trassenbereich der heutigen Luxemburger Straße (B 265) verläuft und von römischen Gräbern gesäumt ist. Die römischen FernstraÙen waren regelmäßig mit begleitenden Entwässerungsgräben und seitlichen Sandbahnen, den sogenannten Sommerwegen ausgestattet, so dass ihre Gesamtbreite zwischen 18,00 m und 24,00 m

Seite 4

schwankte: Die Versorgung der Provinzhauptstadt stellten in römischer Zeit Gutshöfe sicher, deren Privatfriedhöfe häufig an der römischen Fernstraße lagen.

Nördlich des Plangebietes verläuft im Abstand von etwa 300 m ungefähr parallel zur Luxemburger Straße (B 265) die römische Wasserleitung, welche die Wasserversorgung der römischen Stadt sicherstellte. Westlich der Militärringstraße (L 34) und unmittelbar südlich der Berrenrather Straße liegt ein Absatzbecken (Schlammfang) dieser Leitung mit einer in Richtung Südosten abgehenden Abflussleitung, die voraussichtlich im Bereich des Bauvorhabens quert.

Unmittelbar südlich der Kreuzung Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) liegt das 1876-1878 errichtete Zwischenwerk VIIa (bis 1882 Zwischenwerk 4) des Äußeren Kölner Festungsgürtels. Dieses wurde nach seiner Aufgabe 1921 zum Teil geschleift. Die Kehlka-serne der Festungsanlage wurde als letztes oberirdisch erhaltenes Bauteil erst in den 1950er Jahren abgebrochen. Es ist davon auszugehen, dass der unterirdische Baubestand des Festungsbauwerkes weitgehend erhalten ist.

Durch die geplanten Ausbaumaßnahmen wird der antike Straßenkörper im Trassenbereich der heutigen Luxemburger Straße (B 265) voraussichtlich großflächig zerstört. Westlich der Militärringstraße (L 34) ist durch die Baumaßnahme mit Teilerstörungen der Abflussleitung der römischen Wasserleitung zu rechnen. Die geplante südliche Verbreiterung der Luxemburger Straße (B 265) im Zuge des Anbaus einer Geradeaus- sowie einer Rechtsabbiege-spur aus Richtung Hürth kommend wird voraussichtlich in den mit einer feldseitigen Graben-fangmauer gesicherten Umfassungsräumen des neuzeitlichen Zwischenwerkes eingreifen.

Die Vorhabenträger haben daher Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch das Bauvorhaben verursachte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse zu vermeiden beziehungsweise soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Die archäologischen Maßnahmen werden durch das Vorhaben ausgelöst, so dass für Durchführung und Kostentragung das Verursacherprinzip anzuwenden ist.

Belange des Bodendenkmalschutzes stehen dem Vorhaben nur dann nicht entgegen, wenn Sicherungsmaßnahmen in Form einer umfassenden Ausgrabung und Dokumentation der römischen und neuzeitlichen archäologischen Befunde gewährleistet werden. Mit der Durchführung der archäologischen Untersuchungen, die im Planfeststellungsverfahren durch Nebenbestimmungen zu sichern sind, ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Erforderlich ist eine Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) auf der Grundlage eines fachlichen Konzeptes durch das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln. Nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen wird die Trasse abschnittsweise für den Bau der Bahnunterführung und den Straßenbau freigegeben.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum – Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

### **Landschaftspflege und Grünflächen**

Der durch das Gleis- und Straßenbauvorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft findet überwiegend innerhalb des als Landschaftsschutzgebietes festgesetzten Äußeren Grüngürtels statt. Ein erheblicher Anteil der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche wird lediglich bauzeitlich in Anspruch genommen, zum einen für die Herrichtung der temporären

Seite 5

Verkehrsführung und zum anderen als Arbeitsfläche. Hiervon betroffen sind insbesondere Waldbestände im Umfeld der Baumaßnahme.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen dazu, dass die Flächeninanspruchnahme in der vorgelegten Planung, insbesondere die temporäre Inanspruchnahme, alternativlos ist. Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit überhaupt eine Alternativprüfung stattgefunden hat.

#### Reduzierung der Arbeitsfläche

Die Fläche zwischen der Luxemburger Straße (B 265) und der Gleistrasse soll als Arbeitsfläche hergerichtet werden. Derzeit steht dort ein etwa 90-jähriger Buchen-Eschen-Hainbuchen-Mischbestand. Die temporäre Inanspruchnahme der Fläche ist bis zur Planfeststellungsgrenze vorgesehen.

Es ist zu prüfen, ob die Arbeitsfläche verkleinert werden kann, damit Teilflächen des Waldbestandes außerhalb der dauerhaft als Böschungsfäche oder Straßennebenfläche vorgesehenen Bereiche erhalten werden können. Als Baustelleneinrichtungsfläche, insbesondere für die Aufstellung von Büro- oder Unterkunftscontainern, könnte die Wiesenfläche im nordwestlichen Quadranten, neben der Militärringstraße (L 34) genutzt werden. Der Gesamteingriff würde sich dadurch verringern.

#### Kleingartenanlage

Entlang der Militärringstraße (L 34) befindet sich die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins (KGV) Köln-Klettenberg e. V. Das Kleingartengelände ist nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen, jedoch liegen zwei seiner Zugänge an der Baustrecke. Der Bauablauf ist so zu planen und durchzuführen, dass die Zugänglichkeit der Kleingartenanlage während der gesamten Bauzeit sichergestellt ist.

#### Umweltbaubegleitung

Unter Ziffer 5 (Landschaftspflegerische Maßnahmen) des Erläuterungsberichtes zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 14.1) ist dargelegt, dass die Bauleitung vor Baubeginn darauf hinzuweisen ist, „dass die Bauarbeiten im Bereich des Äußeren Kölner Grüngürtels innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen, dessen Schutzstatus zu respektieren ist“.

In Anbetracht des von den Baumaßnahmen betroffenen, umweltsensiblen Landschaftsraumes ist größter Wert auf Vermeidungs- und Schutzmaßnahme zu legen. Die vorgenannte Einweisung vor Baubeginn reicht dafür nicht aus. Es ist eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Dem hiermit betrauten Auftragnehmer ist Weisungsrecht gegenüber den ausführenden Firmen zu erteilen.

#### Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Für alle städtischen Flächen ist die Ausführungsplanung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen abzustimmen. Die einschlägigen Standards des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen sind hier maßgebend. Die forstlichen Maßnahmen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Forstabteilung.

Seite 6

### Straßenbaumpflanzung

Die Pflanzung der Straßenbäume im Abschnitt der Luxemburger Straße Haus-Nr. 465-469 ist nach den Baumstandards des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen und nach dessen Angaben hinsichtlich Substrat, Art, Größe, Oberflächenherstellung, etc. durchzuführen.

### Unterhaltungspflege

Das Maßnahmenblatt G 2 (Gehölze) enthält den Hinweis: „Rückschnitt entsprechend den sicherheitstechnischen Erfordernissen“. Die hier angesprochenen Erfordernisse sind zu präzisieren, damit die Pflegemaßnahmen darauf abgestimmt und eine dauerhafte Unterhaltung sichergestellt werden kann.

Ansprechpartner im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Pniewski (Telefon: 0221-221-25456; E-Mail: bernd.pniewski@stadt-koeln.de).

## Landschafts- und Artenschutz

### Landschaftsschutz

Aus Sicht des Landschaftsschutzes gibt es zu den Inhalten des Erläuterungsberichtes folgende Themen, die überdacht und gegebenenfalls angepasst werden müssten:

- Kapitel 7.2.4.2 Befestigung der Fahrbahnen

„Die Sicherheitsflächen zwischen Fahrbahn und Bahnrampe sowie auf den Dreiecksinseln werden zur Vermeidung von nicht pflegbaren Grünflächen ebenfalls gepflastert.“

Hier ist im Sinne der Eingriffsminderung und zur Reduzierung der vollversiegelten Grundfläche eine Einsaat mit Rasen anzustreben.

- Kapitel 9.2 Baudurchführung

„Geeignete Flächen für die Baustelleneinrichtung (Brachen) stehen im und am Rand des Baufeldes nicht zur Verfügung. Die Fläche [...] wird deshalb geräumt und während der Bauzeit als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Fläche wieder aufgeforstet.“

Da es sich bei den temporär beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen um bestehende, ältere Laubmischwälder handelt, bei denen nach eigenen Angaben (siehe Seite 21 des Erläuterungsberichtes, Kapitel 6.4.12.2.1 Umweltauswirkungen) „eine vollständige Wiederherstellung dieser bauzeitlich beanspruchten Wald- und Gehölzbiotope innerhalb von 30 Jahren nicht möglich ist“, ist diese geplante Maßnahme nicht zulässig. Gemäß §15 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist.

Insgesamt handelt es sich um ein Verfahren, dass dem Naturschutzbeirat in einer ordentlichen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 4 (Allgemeine Vorlagen) vorzustellen ist, da er bei wesentlichen Entscheidungen der Behörde gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) anzuhören ist. Die nächste, erreichbare Sitzung findet am 24.4.2017 statt. Zur fristgerechten Anfertigung der Vorlage wird um Rückmeldung bis zum 03.04.2017 gebeten.

Seite 7

Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Frau Boshalt (Telefon 0221-221-24142; E-Mail: [bassila.boshalt@stadt-koeln.de](mailto:bassila.boshalt@stadt-koeln.de)).

### Artenschutz

Die vorliegende Artenschutzprüfung ist grundsätzlich nachvollziehbar; weist jedoch in folgenden Punkten formelle und fachliche Fehler auf:

- Die Vermeidungsmaßnahme V2 verhindert zwar Verstöße gegen die Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Verstößen gegen das Verbot Nr. 3, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, beugt die Maßnahme jedoch nicht vor (vergleiche unter Punkt 7 Nr. 3 bei Großer Abendsegler).
- Gleiches gilt für die Vermeidungsmaßnahme V3 in Bezug auf die Waldohreule.
- Es fehlen Optionen für den Fall, dass bei den Untersuchungen der zu fällenden Bäume wider Erwarten Tiere planungsrelevanter Arten gefunden werden (Worst Case oder Ausnahme nach § 45 BNatSchG i.V.m. FCS-Maßnahmen).
- In der Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme V3 ist der Bezug zu § 64 LNatSchG NRW nicht mehr aktuell. Einschlägig ist seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes der § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Erst nach Vorlage einer korrigierten Artenschutzprüfung kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Ansprechpartner im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Herr Bisschopinck (Telefon 0221-221-24159; E-Mail: [thorsten.bisschopinck@stadt-koeln.de](mailto:thorsten.bisschopinck@stadt-koeln.de)).

### Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

#### Immissionsschutz

Die Inbetriebnahme-Messung der Einhaltung der Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln vorzulegen.

#### Baulärm

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen verboten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilt werden. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Seite 8

Bei erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen sind die Anhaltswerte der DIN 4150 einzuhalten.

### Wasserwirtschaft

Die Versickerung des Niederschlagswassers darf nur über unbelastete Bodenpassagen in den Untergrund erfolgen.

Zur Entwässerung der Gleisanlagen ist zu beachten, dass die Sohlen und Wände der jeweiligen Rohrrigolen durch einen Bodengutachter hinsichtlich potentieller Bodenbelastungen und ausreichender Bodendurchlässigkeit zu überprüfen sind. Die Bodendurchlässigkeit des in der Sohle anstehenden Bodens darf nicht mehr als  $1 \times 10^{-4}$  m/s betragen.

Die Absetz-/Kontrollschächte sind mindestens jährlich zu kontrollieren und von größeren Stoffanreicherungen (z.B. Laub, Schlamm) zu reinigen.

Aufgrund der Entwässerung des Niederschlagswassers ins Kiesbett ist vor allem im Tunnelbereich bei Havarien über infrastrukturelle Maßnahmen (wie z.B. Mitarbeiterinformation und Schiebernutzung) sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können.

Zur Entwässerung der Militärringstraße (L 34) ist zu beachten, dass mit Blick auf die geplante Ausweisung der Wasserschutzzone IIIB die Entwässerung unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu planen und auszuführen ist.

Für eine chemische Bodenverfestigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.

### Abfallwirtschaft

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen, Geruch, Aussehen, etc.) festgestellt werden,

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.

Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Frau Lonzen (Telefon 0221-221-34677; E-Mail: [friederike.lonzen@stadt-koeln.de](mailto:friederike.lonzen@stadt-koeln.de)).

### Boden- und Grundwasserschutz

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen im Plangebiet vor.

Seite 9

Eine Ausnahme bildet der Altstandort Nr. 301 102, Bezeichnung „Luxemburger Straße 451“ (Gemarkung Köln-Effere, Flur 60, Flurstücke 261, 414, 415, 397, 396), der sich nordöstlich der Kreuzung Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) befindet. Auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle wurde der Boden durch Auskoffierung saniert. Geringfügige Restbelastungen mit KW (Kohlenwasserstoff) und BTEX (Summenparameter für „leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe“) verblieben seinerzeit auf der Fläche. Im Altlastenkataster gemäß dem Fachinformationssystem „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (FisAlBo) ist der Risikostatus 8 zugewiesen (= die Fläche ist saniert, mit Überwachung).

Bei einer Nutzungsänderung ist die Fläche neu zu bewerten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Neuplanung auf diesem Grundstück muss ein Bauherr daher ein nutzungs- und planungsbezogenes Bodengutachten zur Gefährdungsabschätzung vorlegen. Im Falle eines Weiterverkaufs des Grundstücks ist der Erwerber auf diesen Punkt hinzuweisen.

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Ansprechpartner für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln sind Herr Gerhold (Telefon 0221-221-23737; E-Mail: karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de) und Frau Hoppe (Telefon 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Lindenthal mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Müller